

11.03.96

VP - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**A. Zielsetzung**

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben der Flugsicherung und der Luftsportgeräteverwaltung auf private Träger unterliegen Umsätze, insbesondere die entgeltlichen Leistungen des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftsportverbände den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Diese privaten Stellen erheben deshalb zusätzlich zu den durch Verordnung festgelegten Gebührensätzen die Umsatzsteuer von den Kostenschuldnern. Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung enthält keine Regelung darüber, wie sich die Kosten und die gegebenenfalls gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zueinander verhalten.

B. Lösung

Einführung einer neuen Regelung mit der Folge, daß der Kostengläubiger und Schuldner der Umsatzsteuer die Umsatzsteuer von den jeweiligen Kostenschuldnern erheben kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Regelung der bisherigen Praxis entspricht.

11.03.96

VP - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 950 01 - Lu 106/96

Bonn, den 8. März 1996

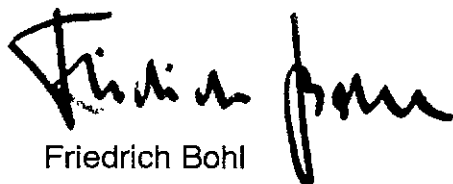
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung der Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und des § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), die durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, gg und hh des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Dem § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 1995 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Zu Artikel 1

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung macht der Bundesminister für Verkehr von der ihm nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeräumten Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Kosten für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Gebrauch.

Die Änderungsverordnung regelt für die Flugsicherung und die für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen, wie sich die auf die insoweit erbrachten Leistungen zu entrichtenden Gebühren und Auslagen und die gegebenenfalls gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zueinander verhalten.

Auf Grund der Übertragung der Aufgaben der Flugsicherung und der Luftsportgeräteverwaltung auf private Träger unterliegen Umsätze, insbesondere die entgeltlichen Leistungen des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftsportverbände den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Durch die neue Regelung wird angeordnet, daß die Umsatzsteuer, die das Flugsicherungsunternehmen und die Luftsportverbände nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für entgeltliche Leistungen schulden, als Auslage erhoben werden kann.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

03.05.96**Beschluß**
des Bundesrates

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die als Referenten-Entwurf vorliegende und mit den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder abgestimmte Novellierung des Verwaltungskostengesetzes möglichst rasch dem Gesetzgebungsverfahren zuzuführen.

§ 10 des Verwaltungskostengesetzes ist dahingehend zu ergänzen, daß künftig die Umsatzsteuer und ggf. andere Steuern als Auslagen von den jeweiligen Kostenschuldnern erhoben werden können.

Durch eine rasche Novellierung des so ergänzten Verwaltungskostengesetzes wird die Rechtsgrundlage geschaffen, daß Steuern aller Arten - insbesondere die Umsatzsteuer - den Kostenschuldnern als Auslagen zusätzlich zu den reinen Gebühren in Rechnung gestellt werden können. Dies ist derzeit nicht möglich, weil nach dem geltenden Verwaltungskostengesetz Steuern nicht automatisch als Auslagen behandelt werden können. Vielmehr wären zeitraubende Einzeländerungen der verschiedensten Kostenverordnungen jeweils mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich.